

Zusatzleistungen: Infos & Tipps



Zusatzleistungen sind finanzielle Unterstützungen für Personen, deren die Gelder der AHV oder IV nicht ausreichen, um ihren Lebensunterhalt, die Miete, medizinische Versorgung und Heimaufenthalt zu decken.

Übersicht der Zusatzleistungen zur AHV/IV:

Ergänzungsleistungen des Bundes (EL): Alles, was AHV/IV nicht abdecken, wie z.B. Krankheitskosten.

Kantonale Beihilfen (BH): Bieten extra Geld, z.B. für Heimkosten.

Gemeindezuschüsse (GZ): Zusätzliche finanzielle Hilfe, teilweise auch als einmalige Zahlungen.

Betreuungsleistungen und Hilfsmittel für zuhause Lebende in der Stadt ZH: Wenn du eine AHV-Rente mit EL erhältst und seit mindestens 5 Jahren in der Stadt Zürich wohnst (zu Hause), kannst du Zuschüsse für Betreuung und Hilfsmittel erhalten. [Link](#)

Anspruchsvoraussetzungen und Berechnung des Anspruchs:

Wohnort und Staatsbürgerschaft: Du musst in der Schweiz wohnen und deinen gewöhnlichen Aufenthalt hier haben. Als Bürger der EU oder der EFTA wirst du wie ein Schweizer Bürger behandelt. Wenn du aus einem anderen Land (Drittstaat) kommst, musst du meistens mindestens 10 Jahre in der Schweiz gelebt haben. Wenn du ein anerkannter Flüchtling bist, 5 Jahre. Manche Leistungen wie Beihilfen und Gemeindezuschüsse erfordern, dass du bestimmte Zeiten abwartest.

Bezug von Leistungen: Du hast Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente, eine Hilfslosenentschädigung oder ein IV-Taggeld, wenn du es mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung beziehst. Auch ohne ausreichende Beitragsdauer könntest du Anspruch auf eine Basisrente (Rente 0) haben.

Einkommen und Ausgaben: Die anerkannten Ausgaben müssen die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. EL-Anspruch: Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen.

Anerkannte Ausgaben: Dazu zählen Krankenkassenprämien ([max. Höhe](#) je nach Prämienregionen und Altersgruppe), Unterhaltsbeiträge, Betreuungskosten für Kinder, Beiträge für den Lebensbedarf (ab 2025: CHF 20'670 für Alleinstehende; CHF 31'005 für Ehen), Mietzins ([Link](#)), persönliche Auslagen und Pflegetaggestaxen.

Anrechenbare Einnahmen: Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Renten, Taggelder, Hilfslosenentschädigungen, Familienzulagen, Unterhaltsansprüche und Vermögenserträge.

Vermögensfreibeträge: CHF 30'000 für Alleinstehende, CHF 50'000 für Ehepaare.

Vermögensgrenze: CHF 100'000 für Alleinstehende, CHF 200'000 für Ehepaare, CHF 50'000 für Kinder. Ausnahme: Der Wert des Hauses oder der Wohnung, in dem du lebst, zählt nicht zu deinem Vermögen.

Vermögensverzicht: Wenn du auf Vermögen verzichtet hast (abgetretenes Vermögen wie z.B. Schenkung, Erbe, Immobilien), wird das bei der EL-Berechnung berücksichtigt. Auch freiwilliger Verzicht zählt dazu, z. B. wenn du mehr als 10 % deines Vermögens ohne wichtigen Grund aus gibst. Bei Vermögen unter 100'000 Franken gilt ein Verbrauch ab 10'000 Franken pro Jahr als Verzicht.

Vermögensverzehr: Bruttovermögen (per 31.12. des Vorjahres) **plus** Vermögensverzicht (abgetretenes Vermögen, Ausgaben über 10% des Vermögens pro Jahr) **minus** Vermögensfreibetrag **gleich** massgebender Betrag für Vermögensverzehr, davon bei Altersrente 1/10, bei Hinterlassenen- und IV-Rente 1/15.

Du kannst beim **EL-Online-Rechner** den anonymen Test machen: [Link](#) Pro Senectute / [Link](#) AHV/IV

Berechnungsbeispiele der Zusatzleistungen zur AHV/IV (Stadt ZH): [Link](#)

Gesundheits- und andere Kosten bei Ergänzungsleistungen:

Leistungsabrechnungen: Reiche deine originalen Abrechnungen und Belege innerhalb von 15 Monaten ein, um Ansprüche geltend zu machen. Deine Beteiligung an den Kosten der obligatorischen Grundversicherung (Mindestfranchise und Selbstbehalt von 10%) bis zu CHF 1000 (Erwachsene) bzw. CHF 350 (Kind) werden zurückvergütet. Siehe [Link](#)

Zahnbehandlungen: Behandlungen bis CHF 3'000 werden für Notfall- oder Schmerzbehandlungen bezahlt, soweit die Zahnbehandlungen einfach, zweckmässig und kostengünstig sind. Für Kronen, Brücken, Implantate und Keramik-Inlays gibt es meist kein Geld. Bei Kosten über CHF 3'000 muss vorher ein Kostenvoranschlag eingereicht werden. Mehr Infos unter [Link](#).

Weitere Krankheits- und Behinderungskosten: Du kannst Unterstützung beantragen für ärztlich verordnete Erholungs- und Badekuren, spezielle Diäten, Notfall- oder medizinische Transporte (z.B. Pro Mobil oder SanMobil), ambulante Pflege und Haushilfe durch Spitex-Organisationen, Hilfsmittel und Behandlungen. Siehe [Link](#)

Höhere Kostenerstattung: Du kannst zusätzliche Gesundheitskosten beantragen. Zu Hause: Bis CHF 25'000 pro Person (Alleinstehend), CHF 50'000 (Ehepaare). Im Heim: Bis CHF 6'000 pro Person. Siehe [Link](#)

Befreiung von Serafe-Gebühren und Vergünstigungen: EL-Berechtigte sind von der Serafe-Gebühr befreit. Prüfe beim Amt für Zusatzleistungen, ob du Anspruch auf weitere Vergünstigungen hast, z.B. ÖV-Abos.

Rückerstattungspflicht seit 1.1.2021:

Rückzahlungspflicht nach Nachlasshöhe, Leistungsart und Bezugsdauer: Bei einem Nachlass über CHF 40'000 müssen Erben Ergänzungsleistungen zurückzahlen. Bei einem Nachlass über CHF 25'000 müssen Erben Beihilfe und/oder Zuschüsse zurückzahlen. Die Rückzahlung ist auf die Bezüge der letzten 10 Jahre begrenzt.

Privatvermögen der Erben bleibt unangetastet: Das Privatvermögen der Erbinnen und Erben ist von der Rückerstattung ausgeschlossen.

Sonderregelung für Ehepaare: Der überlebende Ehegatte ist nicht rückerstattungspflichtig. Erst nach dessen Tod müssen dessen Erben die Rückerstattung leisten.

Wohneigentum im Nachlass: Falls die Beziehenden von Zusatzleistungen Wohneigentum besaßen, kann dies dazu führen, dass die Erben das Haus oder die Eigentumswohnung verkaufen müssen, um die bezogenen Leistungen zurückzuzahlen.

Weitere Hilfen & Hilfsorganisationen:

Unterstützung von Hilfsorganisationen: Überprüfe, ob du zusätzliche Unterstützung von Hilfsorganisationen wie Pro Infirmis oder Pro Senectute erhalten kannst.

Individuelle Finanzhilfe: Pro Senectute unterstützt AHV-Beziehende mit EL bei finanziellen Problemen, z.B. für Hilfsmittel, Gesundheitskosten oder Haushaltsanschaffungen.

Leistungen für Menschen mit Behinderungen: Es gibt einen Bundesfonds, der Menschen mit Behinderungen in Notlagen unterstützt, z.B. bei medizinischen Massnahmen, Zahnbehandlungen oder Mobilität.

Weitere Tipps und Hinweise:

Fragen stellen: Wenn du unsicher bist, frage das Amt für Zusatzleistungen um Hilfe.

Unterlagen aktuell halten: Aktualisiere deine Unterlagen und melde Änderungen deiner Situation sofort.

Verlängerung: Denke rechtzeitig daran, deine Ergänzungsleistungen zu verlängern.

Einspruch: Wenn dein Antrag abgelehnt wird, prüfe die Fristen für einen Einspruch und suche Unterstützung bei Pro Senectute oder Pro Infirmis.

Wichtige Links:

SVA Zürich: [Link](#) / EL Zürich: [Link](#) / AZL der Stadt Zürich: [Link](#) / EL leicht erklärt: [Link](#) / EL Pro Infirmis: [Link](#)

EL-Online-Rechner: [Link](#) Pro Senectute & [Link](#) AHV/IV

Mietkosten: [Link](#) / Krankheitskosten: [Link](#) / Zahnbehandlungskosten: [Link](#) / Zuschüsse AHV Stadt ZH: [Link](#)

Pro Senectute Zürich: [Link](#) / IF: [Link](#) / Pro Infirmis: [Link](#) / FLB Zürich: [Link](#) /